



GEMEINDE ZERMATT

**Reglement
betreffend die Organisation und den Betrieb
der leichten Stützpunktfeuerwehr Zermatt**

1978

1. EINSATZGEBIETE - AUSRÜSTUNG - PFLICHT ZUR HILFELEISTUNG

1.1 Einsatzgebiete

Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Zermatt erstreckt sich über das Gebiet der Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa.

1.2 Ausrüstung

Die Stützpunktfeuerwehr Zermatt ist gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für den Kampf gegen Feuer, für die Rettung und den Einsatz gegen Flüssiggase auszurüsten.

1.3 Pflicht zur Hilfeleistung

Die Stützpunktfeuerwehr B ist verpflichtet, auf Begehren der Verantwortlichen oder aus eigenem Antrieb zu intervenieren, wenn der Anruf bei den Verantwortlichen der Schadenplatzgemeinde nicht zum Ziele führt.

2. AUSBILDUNG UND EINSATZ

2.1 Personal

Nur ein Feuerwehroffizier mit der vorgeschriebenen Ausbildung kann als Kommandant einer Stützpunktfeuerwehr eingesetzt werden.

Das Personal der Stützpunktfeuerwehr Zermatt besteht aus der Feuerwehr der Gemeinde Zermatt. Das Kader muss an den Weiterbildungskursen teilnehmen.

2.2 Einsatz

Der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr, sein Stellvertreter oder ein Dienstoffizier muss jederzeit erreicht werden können. Er ist ebenfalls verantwortlich für die ständige Bereitschaft des Einsatzpersonals, der Geräte und des Materials der Gemeinde und der Stützpunktfeuerwehr.

2.3 Übungen

Die Gemeinden Täsch und Randa müssen periodisch eine Übung mit der Stützpunktfeuerwehr Zermatt organisieren.

Gegebenenfalls kann das Kantonale Feuerinspektorat (KFI) jederzeit gemeinsame Übungen unter den Mitgliedern der Stützpunktfeuerwehr und den Feuerwehrleuten anderer Gemeinden anordnen.

2.4 Rekognoszierung und Vorbereitung

Der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr muss periodisch die kommunalen Feuerwehrkommandanten zur Planung des Einsatzes bezüglich gefährlicher Objekte einberufen. Diese haben ihm ihre Einsatzpläne zu übermitteln.

3. ALARM

3.1 Anruf

Die schweren Stützpunktfeuerwehren gewährleisten in ihrem Einsatzgebiet den ständigen Empfang der über die Nummer 118 der Feuermeldestelle eingehenden Anrufe.

Die Mitarbeit der Polizei ist für die Garantierung des Empfanges dieser Alarme unerlässlich.

3.2 Alarm

Wer die Stützpunktfeuerwehr anruft, hat folgende Angaben zu machen:

- seinen eigenen Namen
- die Nummer des Telefons, über welches er anruft
- die Natur und Bedeutung des Schadens
- die Schadenplatzgemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das betroffene Stockwerk

- handelt es sich um das Entweichen gefährlicher Stoffe, wenn möglich die Natur dieser Stoffe und gegebenenfalls die auf der orangen Tafel des Transportfahrzeuges angegebenen Ziffern
- der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr erfolgt unverzüglich; dieser geschieht entweder in der Form eines Einsatzbefehls an die Gemeinde, aus der der Alarm gekommen ist, oder an die Stützpunktfeuerwehr (B), sofern in der Schadengegend eine besteht, oder in der Form eines direkten Einsatzes.

3.3 Pflicht zur Meldung an die Stützpunktfeuerwehr

Sobald die an Ort und Stelle verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht genügen, muss innert kürzester Frist die zugewiesene Stützpunktfeuerwehr alarmiert werden. Sind die Mittel einer Stützpunktfeuerwehr ungenügend, muss die Nachbarstützpunktfeuerwehr angerufen werden.

3.4 Alarmschema

Bei Eingang eines Alarmes muss die Stützpunktfeuerwehr oder die Zentrale der Feuermeldestelle Nr. 118:

- den Kommandanten oder seinen Stellvertreter, die Gemeindepolizei oder andere geeignete Personen, die durch die Gemeinde mittels einer Liste, welche die Namen und Telefonnummern enthält, der Stützpunktfeuerwehr gemeldet worden sind, alarmieren.
- die im Schadengebiet bestehende Stützpunktfeuerwehr B alarmieren. Gehen diese Anrufe nicht durch, erfolgt der Einsatz direkt durch die Stützpunktfeuerwehr (A).
- Greift eine Gemeindefeuerwehr oder eine Stützpunktfeuerwehr (B), ohne dass sie über Nr. 118 alarmiert wurde, direkt ein, so muss der Kommandant, sein Stellvertreter oder der bezeichnete Verantwortliche sofort die Bereitschaftsstelle der Stützpunktfeuerwehr A benachrichtigen.

3.5 Schadenmeldung

Bei schweren Schadenfällen muss das KFI unverzüglich benachrichtigt werden.

4. KOMMANDO

4.1 Kommando auf dem Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant der lokalen Feuerwehr oder sein Stellvertreter oder bei Schadenfällen von geringer Bedeutung ein anderer Offizier das Kommando; bei deren Abwesenheit übt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr oder sein Stellvertreter die Befehlsgewalt aus. Es wird gleich vorgegangen, wenn die Dauer eine Ablösung erheischt.

Verlangt die Lage den Einsatz mehrerer Stützpunktfeuerwehren, so ist das KFI sofort darüber zu informieren.

4.2 Katastrophen

Sobald die kantonale Katastropheneinsatzgruppe beteiligt ist, übernimmt deren Stab die Leitung des Einsatzes.

5. EINSATZMITTEL

5.1 Einsatzmaterial

Die Stützpunktfeuerwehr greift in der Regel mit allen ihren Mitteln ein, um jene der Schadenplatzgemeinde zu verstärken. Wenn bei einem Alarm die Lage klar überblickt werden kann, bestimmt der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr die Einsatzgeräte und das -material.

5.2 Personal

Die Stützpunktfeuerwehr setzt das für die Benützung der auf den Schadenplatz geführten Mittel notwendige Personal ein. Der Mindestbestand einer Stützpunktfeuerwehr besteht aus dem Offizier und 4 Feuerwehrmännern.

5.3 Erster Einsatz

Wenn anlässlich des Alarms keine genauen Angaben gegeben werden oder wenn die Verantwortlichen der Schadenplatzgemeinde innert 5 Minuten keine besondere Begehren stellen, umfasst die erste Einsatzgruppe der Stützpunktfeuerwehr:

bei der Stützpunktfeuerwehr A: 1 Tanklöschfahrzeug, 1 Offizier, 4 Männer

bei der Stützpunktfeuerwehr B: 1 Tanklöschfahrzeug, 1 Offizier, 2 Männer

Der Einsatz von zusätzlichem Personal muss gewährleistet sein.

5.4 Vorbereitungsarbeiten

Der Feuerwehrkommandant der Schadenplatzgemeinde organisiert einen Ordnungsdienst, um die Einweisung der Mittel der Stützpunktfeuerwehr in die Einsatzzone zu erleichtern. Ausserdem hat er die notwendigen Wasserentnahmestellen vorzubereiten und jene Arbeiten, die die Hilfsaktionen erleichtern, auszuführen.

5.5 Rückzug

Die Stützpunktfeuerwehr bleibt so lange im Einsatz, als die Feuerwehrmänner der Gemeinde durch ihre eigenen Mittel den Schaden nicht selber eindämmen können.

Der Kommandant am Schadenplatz entscheidet über den Zeitpunkt, an welchem der Einsatz der Stützpunktfeuerwehr unterbrochen werden kann. Die Feuerwehrmänner der Schadenplatzgemeinde müssen beim Rückzug des Materials der Stützpunktfeuerwehr behilflich sein.

5.6 Instandstellung des Materials

Die Gemeinden können für die Instandstellung des Materials die Hilfe der Stützpunktfeuerwehr anbegehren; die Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten der begehrenden Gemeinde.

5.7 Bericht

Der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr erstellt innert einer Woche, die dem Schadenereignis folgt, einen schriftlichen Bericht zuhanden des KFI. Dies befreit indessen den Kommandanten der Schadenplatzgemeinde nicht von seiner Pflicht, den im Gesetz vorgeschriebenen Bericht abzugeben.

5.8 Funkverbindung

Anlässlich eines Einsatzes müssen die Männer der Stützpunktfeuerwehr in ständiger Funkverbindung mit der Zentrale der Stützpunktfeuerwehr und, wenn möglich, mit dem Kommandanten der Schadenplatzgemeinde stehen.

6. FINANZIERUNG

6.1 Finanzierung der Mittel

Grundsätzlich und nach den verfügbaren Mitteln des KFI werden die Kosten für den Ankauf des obligatorischen Materials wie folgt aufgeteilt:

80 % zu Lasten des KFI

20 % zu Lasten der Stützpunktfeuerwehr Zermatt

6.2 Versicherung

Die Versicherungskosten für die zugeteilten Fahrzeuge gehen zu Lasten der Gemeinde Zermatt.

6.3 Subventionen

Die Subventionen werden der Stützpunktfeuerwehr gemäss Art. 81 des Reglementes gewährt.

6.4 Einsatzkosten

Die Einsatzkosten gehen zu Lasten der Schadenplatzgemeinde. Wenn mehrere Gemeinden betroffen sind, erfolgt die Aufteilung der verbleibenden Kosten im Verhältnis zum Wert der Gebäude die auf dem Gebiete jeder Gemeinde stehen und die den Einsatz erheischen.

Die Einsatzkosten umfassen:

- den Sold, die Erwerbsausfallentschädigung, die Verpflegung und gegebenenfalls die Reise- und Unterkunftskosten der Feuerwehrleute.
- die Vergütung der Lösch- und Neutralisierungsmittel.
- die Miete des Materials und der Geräte gemäss dem vom Staatsrat festgesetzten Tarif.

6.5 Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen aus:

- den Versicherungen unter Einschluss der Haftpflicht, den Kosten aus dem Unterhalt und den Reparaturen der der Stützpunktfeuerwehr zugeteilten Fahrzeuge.

Die Betriebskosten werden von der Gemeinde Zermatt übernommen, mit Ausnahme der Kosten des Alarmtelefons.

7. LAGER

7.1 Reserven

Das KFI kann die Stützpunktfeuerwehr verpflichten, gewisse Reserven an Material und Produkten, die für die Einsätze notwendig sind, anzulegen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des kantonalen Feuerinspektorates, d.h. am 15.4.1982 in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat von Zermatt in seiner Sitzung vom 25. Februar 1982.

Der Präsident:
Lauber Daniel

Der Gemeindeschreiber:
Bittel Peter

Angenommen durch die Gemeinde Täsch:

Der Präsident:
Lauber Leo

Der Gemeindeschreiber:
Summermatter Josef

Angenommen durch die Gemeinde Randa:

Der Präsident:
Zumtaugwald Josef

Der Gemeindeschreiber:
Gruber Ewald